



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte** und
Fraktion (AfD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: keine Gesetzesabweichungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen
(Drs. 19/3617)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 6 bis 10 werden die Nrn. 5 bis 9.

Begründung:

Bei dem Terminus „überragendes öffentliches Interesse“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Aufgrund der Unbestimmtheit sowie der Wandelbarkeit des Rechtsbegriffs auf Bundesebene ist von dem Einfügen einer solchen „Variablen X“ in die Bayerische Bauordnung (BayBO) abzuraten.

Im überragenden öffentlichen Interesse liegen nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vor allem die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Änderung des Art. 63 („Abweichungen“) Abs. 1 Satz 1 würde somit eine Abweichung von Anforderungen des bestehenden Gesetzes für z. B. Windenergieanlagen bedeuten. Dies käme einer staatlich subventionierten Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen gleich.